



:ökologisch:sozial:lokal
königswinterer
wählerinitiative

köwi königswinterer wählerinitiative ratsfraktion

An den
Bürgermeister der
Stadt Königswinter
Rathaus

53639 Königswinter

23.04.2020

**Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II) –
wie erfolgreich ist das „Starke-Familien-Gesetz“ in Königswinter?**

Sehr geehrter Herr Griese, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachstehende Anfrage des Ratsmitglieds Florian Striewe, der Sachkundigen Bürgerin Birgit Kampa und der KöWI-Fraktion auf der TO der nächsten ASGI-Sitzung zu berücksichtigen bzw. alternativ vor dem Hintergrund der Aussetzung von Sitzungen des Fachausschusses im Rat zu berücksichtigen.

Anfrage:

1. In welchem Umfang werden Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Königswinter abgerufen?
 - Schulesen: Mensa Schulzentrum, OGS Verpflegung
 - Kita Verpflegung
 - Musikschulangebote
 - Sportvereine
2. Wie stellt sich die tatsächliche Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die Inanspruchnahme (Antwort 1) dar?
3. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Verwaltung kurz- bis mittelfristig erforderlich, um einen zielgerichteten und damit erfolgreichen Abruf der Leistungen zu erreichen?

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen für BuT im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung am Schulzentrum Oberpleis (Mensa) ist gering. Es drängt sich daher die Frage auf, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten Leistungen bezieht und welche Angebote in Anspruch genommen werden.

Nach viel Kritik konnten mit der Änderung zum 1. August 2019 („Starke-Familien-Gesetz“) nicht nur einzelne Leistungen für BuT

Ratsfraktion

Boserother Straße 74
53639 Königswinter

Vorsitzender:
Lutz Wagner
(02244)918605
0175 9340 192
lutz.wagner@koewi-online.de

Stellvertretende Vorsitzende:
Michael Ridder
(02244) 912040
0178-2557800
mail@michael-ridder.de

Florian Striewe
(02223)904619
0157-80401031
florian.striewe@koewi-online.de

erhöht (z.B. gibt es nun 150 € anstatt bisher 100 € jährlich für Schulmaterial), sondern auch die Vergabebedingungen verbessert werden. Außer für die Lernförderung ist nun kein besonderer Antrag für jede einzelne Leistung mehr erforderlich. Zukünftig können – wenn einmal ein Hartz-IV-, Kinderzuschlag- oder Wohngeld-Antrag gestellt ist – die benötigten BuT-Leistungen bei Vorlage eines Nachweises beim zuständigen Amt abgerufen werden – auch nachträglich. Zudem ist die Gewährung der Leistungen in Form von Gutscheinen oder Zahlung an die Leistungsanbieter im Gesetz nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

In Königswinter werden die Leistungen als Sach- oder Dienstleistung erbracht oder nach Vorlage von Zahlungsbelegen an den Antragsteller erstattet. Diese Praxis und die Frage nach der Auskömmlichkeit von Beratung und Hilfestellung für den Kreis der Anspruchsberechtigten mag vor dem Hintergrund der tatsächlichen Zahlen (Frage 1 und 2) Korrekturen bzw. Anpassungen erforderlich machen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Lutz Wagner